



Rechtsbereichs- spezifische Betrachtung von KI: Grundrechte

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

28.04.2025

Jana Knecht

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlage	3
2.	Deepfakes als Herausforderungen für Grundrechte	7
3.	Berufsfreiheit	9
4.	Wissenschaftsfreiheit	10
5.	Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit.....	12
6.	Fazit und Ausblick	13
7.	Literaturverzeichnis.....	15



Rechtsbereichsspezifische Betrachtung von KI: Grundrechte¹

Jana Knecht (bwDigiRecht), 28.04.2025

Diese Handreichung untersucht die Wechselwirkungen zwischen Künstlicher Intelligenz (KI) und den Grundrechten im Hochschulkontext und beleuchtet die zentralen rechtlichen Herausforderungen, die sich bei der Vereinbarkeit technologischer Innovationen mit dem Grundrechtsschutz ergeben.

Im Rahmen des Einsatzes von KI-Systemen in akademischen Prozessen können Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen auftreten. Insbesondere KI-basierte Technologien wie Deepfakes, die in der Lage sind, Bilder und Stimmen von Personen zu manipulieren oder nachzuahmen, stellen eine erhebliche Gefahr für das Persönlichkeitsrecht dar – und dies oft auch ohne die explizite Verwendung von Namen oder Bildnissen. Der rechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts umfasst dabei nicht nur das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht, sondern auch die informationelle Selbstbestimmung. In diesem Kontext bietet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) spezifische Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Anwendung von KI-Technologien beachtet werden müssen.

Ein weiterer Aspekt dieser Untersuchung ist die Betrachtung der Wissenschaftsfreiheit, die im Hochschulbereich als eine fundamentale Grundlage für die Integration von KI in Studium und Lehre gilt. Die wissenschaftliche Freiheit muss jedoch im Einklang mit rechtlichen Grundsätzen wie der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit vereinbar stehen, insbesondere im Hinblick auf die Risiken von Verzerrungen und Diskriminierungen durch KI-Algorithmen. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung von Transparenz und Fairness hervorgehoben, um sicherzustellen, dass die Einführung von KI-Systemen nicht zu einer Benachteiligung von Individuen oder Gruppen führt und die Chancengleichheit gewährleistet bleibt.

1. Rechtliche Grundlage

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankert und schützt insbesondere die persönliche Lebenssphäre, die Selbstbestimmung sowie die Individualität einer Person in ihrer gewachsenen Identität. Der sachliche Schutzbereich des allgemeinen

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 28.04.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

Persönlichkeitsrechts ist bewusst offen und nicht abschließend definiert, was eine flexible Anpassung an neue Gefährdungslagen ermöglicht, die durch technologische Entwicklungen wie Künstliche Intelligenz (KI) entstehen können. Diese Flexibilität erlaubt eine systematische Strukturierung des Rechts in verschiedene Fallgruppen, etwa den Schutz der Privatheit, der öffentlichen Selbstdarstellung, der persönlichen Autonomie sowie der Persönlichkeitsentfaltung, wodurch eine juristisch handhabbare Grundlage geschaffen wird.² Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewinnt im Hochschulkontext insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von KI in Studium, Lehre und Prüfungen an Bedeutung. Im Zuge der verstärkten Integration von KI-Systemen in akademische Prozesse treten rechtliche Herausforderungen zutage, die sowohl datenschutzrechtliche, als auch [prüfungsrechtliche](#) Fragestellungen aufwerfen. In diesem Zusammenhang werden von der Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht bereits spezifische Handreichungen erarbeitet, die auf die datenschutzrechtlichen Herausforderungen eingehen und die Hochschulen bei der rechtssicheren Gestaltung des digitalen Lehrens und Lernens unterstützen.

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts wird durch zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz, § 823 Abs. 1 BGB, und auf Unterlassung, §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 BGB analog weiter gestärkt. Dieser Schutz erstreckt sich auf verschiedene Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts, darunter das **Recht am eigenen Bild** (§§ 22 ff. Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)) und das **Namensrecht** (§ 12 BGB). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt vor allen Formen der Beeinträchtigung, die die Würde oder die persönliche Integrität einer Person gefährden, und gewährt den Betroffenen entsprechende Abwehr- und Schadensersatzansprüche.³

Ein zentrales Element des Persönlichkeitsrechts stellt das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) dar. Dieses Recht ist nicht nur in den deutschen Rechtsvorschriften verankert, sondern ergibt sich auch aus europäischen Regelungen, die ebenso auf nationaler Ebene beachtet und umgesetzt werden müssen, insbesondere aus Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, DSGVO⁴ sowie KI-Verordnung⁵. Diese Grundrechte gewährleisten den Betroffenen die Befugnis, über die Erhebung, Verarbeitung und Preisgabe der eigenen personenbezogenen Daten zu

² Vgl. *Herzog u.a.*, Grundgesetz, GG Art. 2 Abs.1, Rn. 147, 148.

³ *Ellenberg*, RDi 2024, 599 (601), Rn. 8 f.

⁴ Vgl. zwar regelt Art. 8 GRCh den Datenschutz, jedoch ist seine Anwendbarkeit nach Art. 51 GRCh nicht stets gegeben, wohl einer der zentralen Streitpunkte der Grundrechtecharta, *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 51, Rn. 14.

⁵ Vgl. auch die datenschutzrechtlichen Regelungen in der KI-VO, etwa die Erlaubnistatbestände in Art. 10 Abs. 5 und Art. 59 KI-VO, *Martini/Wendehorst*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, Art. 59, Rn. 5.

entscheiden.⁶ Im Kontext von KI-Systemen stellen sich insbesondere im Hochschulbereich zentrale Fragestellungen bezüglich der Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten.⁷ Die relevanten rechtlichen Regelungen sind nicht nur essenziell, um den Datenschutz als solchen in einer zunehmend digitalisierten Hochschulbildung zu sichern. Es geht auch darum die Rechte der Studierenden, insbesondere auch solche, die sich aus dem Datenschutz ergeben, zu schützen.⁸

In der Rechtsprechung sind bereits Fälle dokumentiert⁹, in denen der Einsatz von KI-Technologien das Persönlichkeitsrecht verletzt. Besonders anschaulich wird dies in der Nolde-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH), die verdeutlicht, dass das Persönlichkeitsrecht einer Person auch dann verletzt sein kann, wenn ihre persönlichen Merkmale von Dritten ohne Einwilligung verwendet oder verfälscht werden. In dieser Entscheidung ging es um eine Bildfälschung mit Signatur, die dem Kunsthandel angeboten werden sollte, was zu einer Klage auf Beseitigung und Schadensersatz führte.¹⁰ Diese Entscheidung stellt einen wegweisenden Präzedenzfall dar, um die Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch digitale Manipulationen zu bewerten. Der Rechtswissenschaftler von Welser kommt in diesem Kontext zu dem Schluss, dass es eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen kann, „Texte im Stil einer bestimmten Person von ChatGPT verfassen zu lassen und diese dann zu verbreiten.“¹¹ Eine solche Nutzung könne das Persönlichkeitsrecht verletzen, insbesondere wenn der Text in der Öffentlichkeit verbreitet wird. Allerdings dürfte eine rein private Nutzung solcher KI-generierter Inhalte, ohne deren Verbreitung, nicht in gleicher Weise problematisch sein. Solange Nachahmungen ausschließlich im privaten Bereich verbleiben und nicht als echte Werke verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, bleibt die Privatsphäre der betroffenen Person in der Regel unberührt.¹² Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass Studierende, Lehrende und Mitarbeitende sich der rechtlichen Implikationen im Umgang mit KI-Technologien bewusst sind. Eine **unangemessene Nutzung** dieser Technologien, die die Rechte Dritter beeinträchtigen könnte, sollte

⁶ Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, GG Art. 2 Rn. 115.

⁷ Nehlsen u. a., KI-Verordnung/Artificial Intelligence Act: KI-Kompetenz ab 02.02.2025 Pflicht, S. 3., [ZKI_KI-Verordnung AI-Act](#).

⁸ Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, HAWK, S. 2 f., Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, HAWK, [Leitlinie_ki_hawk_2025_v2_stand_02_2025.pdf](#).

⁹ Vgl. BGH, NJW 1990, 1986; BGH, NJW 2000, 2195; BGH, NJW 2022, 1676; BVerfG, NJW 2005, 3271.

¹⁰ BGH, NJW 1990, 1986 (1986 ff.).

¹¹ von Welser, GRUR-Prax 2023, 57 (59).

¹² BGH, NJW 1990, 1986 (1988).

vermieden werden, um rechtliche Konsequenzen und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu verhindern.¹³

Ein weiteres Kernelement des Persönlichkeitsrechts ist das **Recht am eigenen Bild**. Dieses schützt die äußere Erscheinung einer Person und gewährt ihr grundsätzlich die Kontrolle darüber, ob und wie Bildnisse von ihr verwendet werden.¹⁴ Das KunstUrhG, insbesondere § 22, regelt hierbei, dass die Veröffentlichung von Bildnissen grundsätzlich nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person erfolgen darf. Dies erfordert eine detaillierte Prüfung, ob die Verarbeitung auch im Einklang mit den Datenschutzvorgaben erfolgt.¹⁵ Im Kontext von KI-Technologien kann es jedoch zu Eingriffen kommen, die eine Verletzung dieses Grundrechts zur Folge haben können. Ein solcher Eingriff liegt insbesondere dann vor, wenn KI-basierte Anwendungen zur **Manipulation von Bildnissen** oder **Stimmen** einer Person genutzt werden, etwa durch **Deepfake-Technologien**. Diese können das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person erheblich beeinträchtigen, auch wenn Name und Bildnis nicht direkt verwendet werden.¹⁶ Die **Nachahmung** des Charakters oder der persönlichen Merkmale einer Person auf eine Weise, die als unwürdig oder privatsphärenschädigend wahrgenommen wird, kann ebenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen.¹⁷

Ein weiterer, zunehmend relevanter werdender Aspekt des Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI ist das **Recht an der eigenen Stimme**. Die menschliche Stimme ist aufgrund ihrer einzigartigen Kombination aus physischen und sozialen Faktoren nicht nur von ideellem, sondern auch von wirtschaftlichem Wert.¹⁸ Die Rechtsprechung hat dies anerkannt, etwa im Fall von Marlene Dietrich, bei dem der BGH feststellte, dass die unautorisierte Nutzung einer Stimme eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen kann.¹⁹ Diese Prinzipien gelten auch im Zusammenhang mit der Verwendung von KI zur Nachahmung von Stimmen. Wird eine Stimme einer realen Person, sei es aus

¹³ Ehlers, AI Act: Das gilt für KI in Hochschulen und Forschung, [AI Act: Das gilt für KI in Hochschulen und Forschung - KPMG-Law](#)

¹⁴ Rosenbaum, Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#)

¹⁵ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, v. 2, S. 10, [Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz | Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#)

¹⁶ Rosenbaum, Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#).

¹⁷ Hendrickson, Protecting Public Figures and Artists' Likeness in the Age of AI, [Protecting Public Figures and Artists' Likeness in the Age of AI](#).

¹⁸ Rosenbaum, Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#)

¹⁹ BGH, NJW 2000, 2195.

einem Hörbuch oder einer anderen Quelle, in ein KI-System eingespeist, um diese Stimme zu reproduzieren oder zu imitieren, liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor, die ebenfalls den Schutzbestimmungen der DSGVO unterliegt.²⁰

Im Falle einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts kommen neben Abwehransprüchen auch Schadensersatzansprüche in Betracht, die sowohl materielle Schäden als auch immaterielle Schäden umfassen können. Insbesondere bei schweren Eingriffen, wie der unbefugten Erstellung und Verbreitung von Deepfakes oder der Manipulation von Stimm- und Bilddaten, ist eine Geldentschädigung denkbar.²¹ Die Beurteilung, ob ein solcher schwerwiegender Eingriff vorliegt, der die Zahlung einer Entschädigung rechtfertigt, muss stets im Einzelfall erfolgen. Dabei sind die **Bedeutung** und **Tragweite** des Eingriffs sowie der **Grad des Verschuldens** des Handelnden zu berücksichtigen.²²

2. Deepfakes als Herausforderungen für Grundrechte

Der Einsatz von KI zur Erstellung sogenannter Deepfakes wirft erhebliche rechtliche Fragen auf, die insbesondere das Persönlichkeitsrecht betreffen.²³ Gemäß Art. 3 Nr. 60 der KI-Verordnung gelten Deepfakes als künstlich erzeugte oder manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die echten Personen, Objekten oder Ereignissen täuschend erscheinen. Sie werfen erhebliche rechtliche Fragen im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht auf. Die KI-Verordnung verpflichtet Anbietende und Betreibende von KI-Systemen, die solche Inhalte erzeugen oder verbreiten, gemäß Art. 50 zur Einhaltung von Transparenzpflichten. So müssen diese Inhalte eindeutig als künstlich erzeugt **gekennzeichnet** werden, um eine Verwechslung mit echten Darstellungen zu vermeiden. Dies gilt sowohl für mittels KI manipulierte als auch für vollständig generierte Materialien, die realistisch bestimmte Personen darstellen.²⁴

Die Frage, ob eine betroffene Person gegen die Veröffentlichung von Deepfakes oder KI-generierten Inhalten vorgehen können, hängt von der Feststellung einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild ab.²⁵ Gemäß § 22 KunstUrhG dürfen Bilder oder Videos, die eine Person abbilden, nur mit deren

²⁰ Loschelder, Recht an eigener Stimme – Stimmnachahmung durch KI, [Recht an eigener Stimme - Stimmnachahmung durch KI](#).

²¹ Vgl. Zimmermann, KriPoZ, 50.

²² Rosenbaum, Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#).

²³ Vgl. Rößling, ZfDR 2024, 187 (188).

²⁴ Martini/Wendehorst, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, S. 760–788.

²⁵ Dimov/Thiess, Deepfakes in Games: Wie KI-NPCs das Persönlichkeitsrecht herausfordern, [Deepfakes in Games: KI-NPCs und das Persönlichkeitsrecht](#).

Einwilligung veröffentlicht werden. Während diese Regelung in der Vergangenheit auf real aufgenommene Bilder beschränkt war, hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung zu Doppelgängern („Lookalike“) klargestellt, dass auch digitale Reproduktionen einer Person als Bildnis im Sinne des KunstUrhG betrachtet werden können, wenn der Eindruck erweckt wird, es handele sich um das tatsächliche Abbild der Person.²⁶ In dieser Entscheidung befasste sich der BGH mit der Frage der Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der BGH stellte klar, dass bei der Abwägung stets der konkrete Kontext der Veröffentlichung maßgeblich ist. Dabei betonte das Gericht, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht pauschal über dem Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person steht.²⁷ Diese Rechtsprechung lässt sich auf den Fall von KI-generierten Doppelgängern übertragen, sodass auch hier eine Veröffentlichung ohne die Zustimmung der abgebildeten Person rechtlich problematisch sein kann.²⁸ Die betroffene Person hat in solchen Fällen nicht nur einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung, sondern unter Umständen auch auf Schadensersatz.²⁹

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit der Problematik bildlicher Manipulationen im Kontext satirischer Darstellungen befasst. In einem Beschluss vom 14. Februar 2005 stellte es klar, dass der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts insbesondere dann betroffen ist, wenn die manipulative Veränderung für Betrachtende nicht erkennbar ist.³⁰ Entscheidend ist, ob Betrachtende die Veränderung als solche erkennen können und somit nicht zu der irrigen Annahme gelangen, die abgebildete Person sehe tatsächlich so aus.³¹ Die Rechtsprechung des BVerfG schützt das Recht am eigenen Bild auch **vor der Verbreitung** technisch manipulierter Bilder, die den Eindruck erwecken, es handele sich um ein authentisches Abbild einer realen Person.³² In solchen Fällen sind Unterlassungsansprüche sowie – bei schwerwiegenden Eingriffen – Ansprüche auf Schadensersatz denkbar.³³ Die KI-Verordnung ergänzt diese Persönlichkeitsrechtsschutzbestimmungen, indem sie eine Kennzeichnungspflicht

²⁶ BGH, NJW 2022, 1676.

²⁷ Vgl. BGH, v. 24.02.2022 - I ZR 2/21.

²⁸ Rosenbaum, Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#).

²⁹ Rößling, ZfDR 2024, 187 (196).

³⁰ BVerfG, v. 14.02.2005 - 1 BvR 240/04.

³¹ BVerfG, NJW 2005, 3271 (3272 f.).

³² BVerfG, NJW 2005, 3271 (3271).

³³ Rosenbaum, Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#).

für Deepfakes vorschreibt, um eine klare Trennung zwischen echten und KI-generierten Inhalten zu gewährleisten.³⁴

Die KI-Systeme, die Deepfakes generieren, werden jedoch nicht automatisch als Hochrisiko-KI-Systeme klassifiziert. Vielmehr erfolgt gemäß Art. 6 KI-VO eine Bewertung auf Grundlage der potenziellen Gefährdung der Sicherheit, Gesundheit oder Grundrechte natürlicher Personen. Dies bedeutet, dass die Deepfakes-generierenden KI-Systeme nicht automatisch unter die strengen Anforderungen für Hochrisiko-KI fallen, die erweiterte Pflichten für Anbietende und Betreibende nach sich ziehen.³⁵ Sollte ein solches System dennoch als Hochrisiko-KI eingestuft werden, sind die Anbietenden verpflichtet, weitergehende Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Transparenz zu treffen. Abschließend lässt sich festhalten, dass der Einsatz von KI zur Erstellung von Deepfakes einer eingehenden rechtlichen Analyse bedarf. Die KI-Verordnung adressiert den zunehmenden Einsatz dieser Technologien, indem sie Anforderungen an Transparenz und Kennzeichnung festlegt. Gleichzeitig muss der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt werden, was insbesondere in der Abwägung zwischen der technologischen Entwicklung und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten und Nichtdiskriminierung eine komplexe Herausforderung darstellt.

3. Berufsfreiheit

Artikel 12 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht auf freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte. Die Berufsfreiheit stellt sicher, dass Personen nicht nur die Freiheit haben, ihren Beruf zu wählen, sondern auch den Zugang zu den notwendigen Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, die für die Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlich sind.³⁶ Diese Grundrechtsnorm spielt im Kontext der Hochschulbildung eine zentrale Rolle, da sie den Studierenden das Recht auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung und die Vermittlung der für den späteren Beruf notwendigen Kompetenzen zusichert.³⁷ Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der zunehmenden Integration von KI-Technologien in diverse Berufsfelder wird

³⁴ Dimov/Thiess, Deepfakes in Games: Wie KI-NPCs das Persönlichkeitsrecht herausfordern, [Deepfakes in Games: KI-NPCs und das Persönlichkeitsrecht](#).

³⁵ Dimov/Thiess, Deepfakes in Games: Wie KI-NPCs das Persönlichkeitsrecht herausfordern, [Deepfakes in Games: KI-NPCs und das Persönlichkeitsrecht](#).

³⁶ Universität Potsdam, Grundrechte: Berufsfreiheit, [Berufsfreiheit, Art. 12 GG - Rechtskunde Online - Universität Potsdam](#).

³⁷ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Richtlinie zur Bund-Länder-Initiative zur Förderung der Künstlichen Intelligenz in der Hochschulbildung, Bundesanzeiger, [Bekanntmachung - BMBF](#).

es für viele Ausbildungswege zunehmend unerlässlich,, dass Studierende die erforderlichen **KI-Kompetenzen** gemäß KI-Verordnung entwickeln. Dies umfasst sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Fertigkeiten im Umgang mit KI-Systemen und deren Anwendung im Hochschulkontext. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht bereits eine [Handreichung](#), welche die Qualifizierungsanforderungen für Hochschulangehörige im Bereich der KI-Kompetenz beleuchtet.

Die Berufsfreiheit gemäß Art.12 Abs. 1 GG schützt nicht nur die freie Wahl und Ausübung eines Berufs, sondern auch den Zugang zu diesem. Werden ein Schüler*innen aufgrund einer fehlerhaften Bewertung durch ein KI-Tool in einer Prüfung benachteiligt, kann dies die Bildungslaufbahn und damit die beruflichen Chancen erheblich beeinträchtigen. Ein solcher Eingriff könnte als Verletzung der Berufsfreiheit gewertet werden. Eine Studie dem Korrekturprogramm Fobizz zeigt, dass Bewertungen durch KI inkonsistent und teilweise fehlerhaft sind.³⁸ Wenn Schüler*innen infolge solcher Bewertungen Prüfungen nicht bestehen und dadurch der Zugang zu bestimmten Bildungswegen oder beruflichen Laufbahnen verwehrt wird, wirft dies grundlegende Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Legitimität dieser Bewertungspraxis auf.

4. Wissenschaftsfreiheit

Die Wissenschaftsfreiheit ist in Art. 5 Abs. 3 GG verankert. Dieser Artikel garantiert, dass „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei“ sind, wobei diese Freiheit nicht nur die einzelnen wissenschaftlich tätigen Personen schützt, sondern auch die institutionellen Strukturen der Hochschulen und Forschungsinstitute stärkt.³⁹ Der Satz „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“ weist jedoch darauf hin, dass diese Freiheit innerhalb des Rahmens der Verfassung, der Grundrechte und der demokratischen Prinzipien ausgeübt werden muss.⁴⁰

Die Wissenschaftsfreiheit ermöglicht es Studierenden, Lehrenden und Forschenden, neue Ansätze und innovative Konzepte zu entwickeln und zu implementieren.⁴¹ Sie garantiert, dass akademische Institutionen den notwendigen Raum bieten können, um über traditionelle Lehrmethoden hinauszugehen und kreative sowie innovative Lernformen zu erforschen.⁴² In der

³⁸ Koch, 38C3: Mit KI-Chatbots in Schulen Noten würfeln?, [38C3: Mit KI-Chatbots in Schulen Noten würfeln? | heise online](#).

³⁹ Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, GG Art. 5, Rn. 185.

⁴⁰ Metzner, Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft, [Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft | Grundrechte](#).

⁴¹ Speiser, Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz, S. 13 f.

⁴² Speiser, Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz, S. 3 f.

Praxis bedeutet dies, dass die Einführung neuer Technologien, wie etwa KI im Studium oder im Lehrbetrieb, grundsätzlich durch die Wissenschaftsfreiheit gedeckt ist, solange diese Innovationen im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Normen stehen und der Bildungsauftrag der Hochschule gefördert wird.⁴³

Die Integration von KI in den Hochschulen kann in vielerlei Hinsicht als innovative Weiterentwicklung angesehen werden. Beispielsweise in der personalisierten Lehre, bei der Lernprozesse individueller und auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten gestaltet werden können.⁴⁴ KI-gestützte Analysewerkzeuge ermöglichen es, Lernfortschritte zu überwachen und Lerninhalte gezielt anzupassen, was den Studierenden ein individuell abgestimmtes Lernumfeld bietet.⁴⁵ Darüber hinaus eröffnen KI-Technologien neue Perspektiven für Online-Prüfungen und E-Learning-Formate, insbesondere bei der Bewertung von Prüfungen. KI kann eine objektive und zügige Auswertung ermöglichen, während gleichzeitig die Qualität der Prüfungen gewahrt bleibt.⁴⁶ Dabei ist zu beachten, dass es sich hierbei um ein Hochrisiko-KI-System im Sinne des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 3b KI-VO handeln kann, sofern keine der Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO greifen.

Trotz der grundlegenden Freiheit zur Entwicklung innovativer Konzepte bringt die Integration von KI in Lehrveranstaltungen auch eine Reihe von Herausforderungen mit sich. Eine der größten Schwierigkeiten besteht in der **Vermeidung von Verzerrungen und Diskriminierungen** durch KI-Systeme. Die Gefahr besteht darin, dass KI-gestützte Systeme bestehende Vorurteile und Ungleichheiten in der Beurteilung von Studierenden verstärken können, insbesondere weil die Algorithmen auf voreingenommenen Daten basieren.⁴⁷ Dies gefährdet die Chancengleichheit und Fairness in der akademischen Bewertung und steht in Konflikt mit der Verpflichtung zur Gleichbehandlung nach Art. 3 GG.⁴⁸ Zudem könnte der Einsatz von KI-gestützten Tools dazu führen,

⁴³ Schwartmann u. a., *Ordnung der Wissenschaft* 2024, 161 (167 f.).

⁴⁴ Schmohl u. a., *Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung. Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens*, S. 30, [Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung: Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens](#).

⁴⁵ Seckelmann/Horstmann, *Ordnung der Wissenschaft* 2024, 169 (172).

⁴⁶ Bumann, *Ein didaktischer Leitfaden zur Gestaltung digitaler Prüfungsszenarien*, S. 4, [leitfaden-digital-pruefen.pdf](#); Vgl. Koch, 38C3: Mit KI-Chatbots in Schulen Noten würfeln?, [38C3: Mit KI-Chatbots in Schulen Noten würfeln?](#) | heise online.

⁴⁷ Vgl. *Deutscher Ethikrat*, *Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz*, S. 32 ff., [stellungnahme-mensch-und-maschine.pdf](#).

⁴⁸ Rosenbaum, *Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?*, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#).

dass bestimmte Lehrende oder Studierende, die nicht über die erforderlichen technischen Ressourcen oder die notwendigen **digitalen Kompetenzen** verfügen, benachteiligt werden.

5. Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit

Artikel 3 GG stellt sicher, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, „Rasse“, Sprache, Herkunft, Glauben oder Behinderung benachteiligt oder bevorzugt wird. Im Hochschulkontext stellt sich die Frage, wie KI dieses fundamentale Prinzip, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit, sowohl fördern als auch gefährden kann.

KI hat das Potenzial, Chancengleichheit zu fördern, indem sie Hochschulen ermöglicht, personalisierte Lernmethoden zu entwickeln, die sich an den spezifischen Bedürfnissen der Studierenden orientieren. So können KI-Systeme individuelle Lernbarrieren erkennen und personalisierte Lehrpläne erstellen, die Studierenden mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gerecht werden. Darüber hinaus kann KI dazu beitragen, **Bildungsgerechtigkeit** zu fördern, indem sie den Zugang zu hochwertigen Bildungsressourcen für Studierende erleichtert.⁴⁹ Dies kann insbesondere durch KI-gestützte Programme geschehen, die Studierende mit Behinderungen unterstützen, etwa durch automatisierte Übersetzungen oder Sprache-zu-Text-Tools. Solche Technologien könnten dazu beitragen, Barrieren abzubauen und die Teilhabe an der Hochschulbildung für eine breitere Studierendenschaft zu ermöglichen.

Allerdings gibt es Bedenken, dass der Einsatz von KI in Bildungseinrichtungen bestehende Ungleichheiten verstärken könnte. KI-Systeme, die auf historischen Daten basieren, können unbewusste Vorurteile und Diskriminierungen verstärken, wenn die zugrunde liegenden Daten bereits Verzerrungen enthalten.⁵⁰ Ein solches Beispiel ist die Verzerrung von Lernmaterialien oder Prüfungsdaten, die die Leistung von Studierenden je nach Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status unterschiedlich bewerten.⁵¹ So könnte ein KI-System, das auf den bisherigen Leistungsdaten von Studierenden beruht, systematisch benachteiligte Gruppen weiter

⁴⁹ *Schmohl u. a.*, Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung. Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens, S. 52, [Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung: Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens](#).

⁵⁰ Vgl. *Mah/Groß*, Artificial intelligence in higher education: exploring faculty use, self-efficacy, distinct profiles, and professional development needs, S. 10 ff.

⁵¹ *Schmohl u. a.*, Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung. Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens, S. 12, [Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung: Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens](#).

marginalisieren, insbesondere wenn deren Leistungen in der Vergangenheit schlechter bewertet wurden.

Eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung von Chancengleichheit wäre, dass KI-Systeme gemäß Art. 50 KI-VO **Transparenzpflichten** unterliegen. Die Betreibende von Hochrisiko-KI-Systemen sind verpflichtet, betroffene Personen darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Entscheidungen mithilfe von KI getroffen oder beeinflusst wurden.⁵² Diese Pflicht gilt unabhängig von anderen bestehenden Transparenzanforderungen und ist besonders relevant, wenn Entscheidungen, wie etwa die Zulassung zu Studiengängen, auf KI-gestützten Prozessen basieren.⁵³ Studierende, Lehrende und Mitarbeitende müssen darauf vertrauen können, dass die KI-Systeme, die ihre Leistungen bewerten oder ihre Lernprozesse anpassen, auf objektiven und nachvollziehbaren Kriterien beruhen.⁵⁴

6. Fazit und Ausblick

Die zunehmende Integration von KI in Bildungseinrichtungen erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen der Förderung technologischer Innovation und dem Schutz fundamentaler Grundrechte. Insbesondere im Hochschulkontext müssen Institutionen sicherstellen, dass die Rechte der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden gewahrt bleiben, während gleichzeitig die Entwicklung und der Einsatz von KI-Technologien vorangetrieben wird.

Die KI-Verordnung enthält Regelungen, die auch für das Persönlichkeitsrecht von Bedeutung sind. Relevant ist dabei auch die Regelung zur Transparenzpflicht, die für die Erzeugung oder Manipulation von Bildern, Audio- oder Videoinhalten gilt, die als Deepfakes bezeichnet werden. Die Anwendenden und Betreibenden sind verpflichtet, klarzustellen, dass die entsprechenden Inhalte künstlich erzeugt oder verändert wurden. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Konsumierenden, indem sie vor einer irreführenden Wahrnehmung solcher Inhalte bewahrt werden und Transparenz über die Herkunft und Natur der dargestellten Informationen gewährleistet wird.

⁵² Knecht, Zusammenfassung der KI-Verordnung für den Kontext der Hochschullehre, S. 17.

⁵³ DFN-Verein, DFN Infobrief Recht 2/2025, S. 4, [InfobriefRecht2-2025.pdf](#).

⁵⁴ Schmohl u. a., Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung. Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens, S. 105 f., [Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung: Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens](#).

Die Frage der **Rechtssicherheit** im Umgang mit KI-generierten Inhalten, insbesondere im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte, erfordert eine sorgfältige rechtliche Bewertung der eingesetzten Technologien sowie präzise Regelungen, um sicherzustellen, dass die Interessen aller beteiligten Parteien respektiert und geschützt werden. In diesem Kontext stellt sich auch die Herausforderung, die praktische Umsetzung der durch die KI-Verordnung vorgesehenen Pflichten zu gewährleisten, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen.

Letztlich bedarf es einer fortlaufenden Anpassung rechtlicher Rahmenwerke, um die Dynamik der KI-Entwicklung mit dem Schutz der Grundrechte in Einklang zu bringen. Hochschulen sind gefordert, ein Bewusstsein für die rechtlichen Implikationen zu schaffen – sowohl bei der Entwicklung oder Verwendung ethischer KI-Anwendungen als auch bei der Sensibilisierung der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden für die Grenzen zulässiger Nutzung. Auf diese Weise kann die Digitalisierung der Bildung den verfassungsrechtlichen Ansprüchen an Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde gerecht werden.

7. Literaturverzeichnis

BGH, Anspruch auf Beseitigung einer gefälschten Signatur auf einer Bildfälschung - Emil Nolde, NJW 1990, 1986–1989

BGH, Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts - Marlene Dietrich, NJW 2000, 2195–2201

BGH, Urteil vom 24.02.2022 - I ZR 2/21, 2022,

BGH, Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit bei „Tribute-Show“ - Tina Turner, NJW 2022, 1676–1686

Bumann, Elisa, Ein didaktischer Leitfaden zur Gestaltung digitaler Prüfungsszenarien, [leitfaden-digital-pruefen.pdf](#)

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Richtlinie zur Bund-Länder-Initiative zur Förderung der Künstlichen Intelligenz in der Hochschulbildung, Bundesanzeiger, 2021, [Bekanntmachung - BMBF](#)

BVerfG, Beschluss vom 14.02.2005 - 1 BvR 240/04, 2005,

BVerfG, Verwendung von Fotomontagen in satirischen Kontexten, NJW 2005, 3271–3273

Calliess, Christian / Ruffert, Matthias, EUV/AEUV, 6. Auflage, München 2022

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, v. 2, 2024, [Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz | Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#)

Deutscher Ethikrat, Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz, 2023, [stellungnahme-mensch-und-maschine.pdf](#)

DFN-Verein, DFN Infobrief Recht 2/2025, 2025, [InfobriefRecht2-2025.pdf](#)

Dimov, Vitorio / Thiess, Lars, Deepfakes in Games: Wie KI-NPCs das Persönlichkeitsrecht herausfordern, Härtig 2024, [Deepfakes in Games: KI-NPCs und das Persönlichkeitsrecht](#)

Ehlers, Jannike, AI Act: Das gilt für KI in Hochschulen und Forschung, KPMG Law Insights 2025, , [AI Act: Das gilt für KI in Hochschulen und Forschung - KPMG-Law](#)

Ellenberg, Stefan, Persönlichkeits- und Urheberrechte beim Voice Cloning, RDi 2024, 599–608

Epping, Volker / Hillgruber, Christian, BeckOK Grundgesetz, 58. Auflage, München 2024

Epping, Volker / Hillgruber, Christian, BeckOK Grundgesetz, 60. Auflage, München 2024

Hendrickson, Lauren, Protecting Public Figures and Artists' Likeness in the Age of AI, identity 2025, [Protecting Public Figures and Artists' Likeness in the Age of AI](#)

Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans. H., Grundgesetz, Bd. 1, , 105. Auflage, München 2025

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen an der HAWK (V2), 2025, , [leitlinie_ki_hawk_2025_v2_stand_02_2025.pdf](#)

Knecht, Jana, Zusammenfassung der KI-Verordnung für den Kontext der Hochschullehre, 2025, 1–24, [Archiv Handreichungen bwDigiRecht - Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg](#)

Koch, Marie-Claire, 38C3: Mit KI-Chatbots in Schulen Noten würfeln?, heise online 2024, [38C3: Mit KI-Chatbots in Schulen Noten würfeln? | heise online](#)

Loschelder, Daniel, Recht an eigener Stimme – Stimmnachahmung durch KI, Loschelder Leisenberg Rechtsanwälte 2024, [Recht an eigener Stimme - Stimmnachahmung durch KI](#)

Mah, Dana-Kristin / Groß, Nele, Artificial intelligence in higher education: exploring faculty use, self-efficacy, distinct profiles, and professional development needs, 2024

Martini, Mario / Wendehorst, Christine, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 2024

Metzner, Mathias, Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft, Bundeszentrale für politische Bildung 2017, *Metzner, Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft*, [Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft | Grundrechte](#)

Nehlsen, Johannes / Möhring, Karola / Rehfeld, Stephan, KI-Verordnung/Artificial Intelligence Act: KI-Kompetenz ab 02.02.2025 Pflicht, 2025, 5, [ZKI KI-Verordnung AI-Act](#)

Rosenbaum, Birgit, Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht. Welche Schutzmöglichkeiten gibt es?, LHR Rechtsanwälte, [Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht](#)

Rößling, Fabian, Regulierung von Deep Fakes, ZfDR 2024, 187–200

Schmohl, Tobias / Watanabe, Alice / Schelling, Kathrin (Hrsg.), Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung. Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens, Bielefeld 2023, [Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung: Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens](#)

Schwartmann, Rolf / Kurth, Sonja / Köhler, Moritz, Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161–168

Seckelmann, Margrit / Horstmann, Jan, Künstliche Intelligenz im Hochschulbereich und Datenschutz, Ordnung der Wissenschaft 2024, 169–168

Speiser, Guido, Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz, 2022

Universität Potsdam, Grundrechte: Berufsfreiheit, Rechtskunde Online 2024, [Berufsfreiheit, Art. 12 GG - Rechtskunde Online - Universität Potsdam](#)

von Welser, Marcus, ChatGPT und Urheberrecht, GRUR-Prax 2023, 57–86

Zimmermann, Frank, Die Strafbarkeit von Fake News de lege ferenda – mit besonderem Augenmerk auf Deepfakes, Social Bots und Filter Bubbles, KriPoZ , 50–57



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Knecht, Jana*, Handreichung Rechtsbereichsspezifische Betrachtung von KI: Grundrechte, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.